

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart **24. Feb. 2023**
Name Jonas Steiner
Telefon +49 (711) 89686-3704
Geschäftszeichen VM3-0141.5-19/135/3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ansgar Mayr CDU
– **Barrierefreiheit an Haltestellen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe**
– **Drucksache 17/3631**

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2022

Anlagen

Anlage 1 Zu Frage 2: EBO-Infrastruktur
Anlage 2 Zu Frage 2: BOStrab-Infrastruktur

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da das Land selbst keine Infrastruktur und damit keine Stationen betreibt, mussten die Daten bei den betroffenen Infrastrukturbetreibern – der DB Station&Service AG (im Weiteren „DB“ genannt) und der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH bzw. Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (im Weiteren „AVG“ bzw. „VBK“ genannt) – angefordert werden. Die Barrierefreiheit

an Bushaltestellen liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Straßenbaulastträger. Daher sind derartige Informationen entsprechend dort zu erfragen.

Die Beantwortung der Fragen setzt zunächst eine einheitliche Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ voraus. Im weiteren Verlauf dieser Anfrage wird als Definition für Barrierefreiheit der folgende Grundsatz verwendet:

1. Vollständig barrierefreie Haltestelle

Als „vollständig barrierefrei“ gelten Haltestellen, an denen die beiden folgenden Kriterien erfüllt sind (kumulativ): Der Zugang vom öffentlichen Wegenetz zum Bahnsteig ist stufenfrei möglich (i.d.R. $\leq 6\%$ Längsneigung). Ein stufenfreier Übergang vom Bahnsteig in das Fahrzeug (Spalt in horizontaler und vertikaler Richtung $\leq 5\text{ cm}$) ist bei passendem Fahrzeugeinsatz grundsätzlich an allen Türen bzw. in Ausnahmefällen nur an den ersten beiden Türen des ersten Fahrzeugs möglich. Die Bahnsteige sowie mindestens eine unmittelbare Zuwegung von bzw. zur Haltestelle (in das bzw. vom öffentlichen Wegenetz) sind mit taktilem Blindenleitsystem ausgestattet. Außerdem ist mindestens eine der Haltestelle direkt zugeordnete und erforderliche Fußgängerquerung – über Gleise und / oder Kfz-Fahrbahnen – mit taktilem Blindenleitsystem sowie zusätzlich mit taktilen und akustischen Signalgebern an den Lichtsignalanlagen ausgestattet.

Hinweis: Das Vorhandensein eines Blindenleitsystems an der zugeordneten Querung steht in der Verantwortung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und liegt somit in der Regel außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Verkehrsunternehmen.

2. Bedingt bzw. teilweise barrierefreie Haltestelle

Diese Kategorie wird nur auf BOStrab-Haltestellen angewendet. Als „bedingt bzw. teilweise barrierefrei“ gelten Haltestellen, für die gilt: Der Zugang vom öffentlichen Wegenetz zum Bahnsteig ist stufenfrei möglich (i.d.R. $\leq 6\%$ Längsneigung). Ein stufenfreier Übergang vom Bahnsteig in das Fahrzeug (Spalt in horizontaler und vertikaler Richtung $\leq 5\text{ cm}$) ist bei passendem Fahrzeugeinsatz grundsätzlich an allen Türen bzw. in Ausnahmefällen nur an den ersten beiden Türen des ersten Fahrzeugs möglich. Die Bahnsteige und mindestens eine unmittelbare Zuwegung sind mit taktilem Blindenleitsystem ausgestattet. Der Haltestelle direkt zugeordnete Querungen sind noch nicht mit taktilem Blindenleitsystem und/oder taktilen und akustischen Signalgebern an den Lichtsignalanlagen ausgestattet.

3. Nicht barrierefreie Haltestelle

Als „nicht barrierefrei“ gelten Haltestellen, an denen beide der genannten Kriterien der ersten Kategorie nicht erfüllt sind.

1. *Wie ist der aktuelle Stand beim Ausbau der barrierefreien Haltestellen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe für Busse und Bahnen (Quote)?*

Der aktuelle Stand beim Ausbau der barrierefreien Haltestellen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe für Busse und Bahnen ist folgender:

DB:

Die Quote der vollständig barrierefreien Stationen der DB Station und Services (Stufenfreiheit, taktile Wegeleitung und akustische Reisendeninformation etc.) liegt im Landkreis Karlsruhe bei 20 von 25, also 80 Prozent. Im Gebiet der Stadt Karlsruhe liegt die Quote bei 3 von 6, also 50 Prozent.

AVG:

Der aktuelle Ausbaustand zur Barrierefreiheit an schienengebundenen Haltestellen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe stellt sich gemäß obiger Definition und Kategorisierung wie folgt dar (etwaige Abweichungen der Summe von 100 Prozent sind rundungsbedingt).

Stadtkreis Karlsruhe:

1. EBO-Haltestellen:

- vollständig barrierefreie Haltestellen: 3 von 12 ($\hat{=}$ 25 Prozent)
- nicht barrierefreie Haltestellen: 9 von 12 ($\hat{=}$ 75 Prozent)

2. BOStrab-Haltestellen:

- vollständig oder bedingt barrierefreie Haltestellen: 93 von 150 ($\hat{=}$ 62 Prozent), davon vollständig barrierefreie Haltestellen: 64 von 93 ($\hat{=}$ 69 Prozent), bedingt bzw. teilweise barrierefreie Haltestellen: 29 von 93 ($\hat{=}$ 31 Prozent)
- nicht barrierefreie Haltestellen: 57 von 150 ($\hat{=}$ 38 Prozent)

3. EBO- und BOStrab-Haltestellen:

- vollständig oder bedingt barrierefreie Haltestellen: 96 von 162 (\cong 59 Prozent), davon vollständig barrierefreie Haltestellen: 67 von 96 (\cong 70 Prozent), bedingt bzw. teilweise barrierefreie Haltestellen: 29 von 96 (\cong 30 Prozent)
- nicht barrierefreie Haltestellen: 66 von 162 (\cong 41 Prozent)

Landkreis Karlsruhe:

1. EBO-Haltestellen:

- vollständig barrierefreie Haltestellen: 14 von 85 (\cong 16 Prozent)
- nicht barrierefreie Haltestellen: 71 von 85 (\cong 84 Prozent)

2. BOStrab-Haltestellen:

- vollständig oder bedingt barrierefreie Haltestellen: 10 von 27 (\cong 37 Prozent), davon vollständig barrierefreie Haltestellen: 3 von 10 (\cong 30 Prozent) bedingt bzw. teilweise barrierefreie Haltestellen: 7 von 10 (\cong 70 Prozent)
- nicht barrierefreie Haltestellen: 17 von 27 (\cong 63 Prozent)

3. EBO- und BOStrab-Haltestellen:

- vollständig oder bedingt barrierefreie Haltestellen: 24 von 112 (\cong 21 Prozent), davon vollständig barrierefreie Haltestellen: 17 von 24 (\cong 71 Prozent) bedingt bzw. teilweise barrierefreie Haltestellen: 7 von 24 (\cong 29 Prozent)
- nicht barrierefreie Haltestellen: 88 von 112 (\cong 79 Prozent)

2. *Welche Bus- und Bahnhaltstellen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe sind noch nicht barrierefrei ausgebaut und bis wann wird der Ausbau jeweils erfolgen (aufgeteilt auf die einzelnen Stadtteile/Kommunen)?*

AVG:

Die genaue haltestellenscharfe Auflistung ist der Anlage 1 für EBO-Infrastruktur und der Anlage 2 für BOStrab-Infrastruktur zu entnehmen. Jede Haltestelle ist dabei einer der Kategorien aus der Antwort auf Frage 1 zugeordnet. Der weitere barrierefreie Ausbau der Haltestellen erfolgt in Abhängigkeit des Baurechts und der Finanzierungszusagen des Fördermittelgebers sowie in enger Abstimmung mit den jeweiligen Gebietskörperschaften.

3. *Welche Bahnhöfe der Deutschen Bahn im Stadt- und Landkreis Karlsruhe sind noch nicht vollständig barrierefrei ausgebaut und bis wann wird der Ausbau jeweils erfolgen?*

Die folgenden Stationen sind im Sinne der weitreichenden Barrierefreiheit noch nicht vollständig barrierefrei. Die zeitliche Realisierung der Barrierefreiheit ist den Tabellen aus der Antwort auf Frage 4 zu entnehmen.

- Landkreis Karlsruhe: Bretten, Bruchsal, Bruchsal am Mantel, Ettlingen West, Forchheim
- Stadtkreis Karlsruhe: Karlsruhe West, Karlsruhe-Knielingen und Karlsruhe-Mühlburg

4. *Welche Kosten kommen auf die betroffenen Kommunen durch die Herstellung der Barrierefreiheit an den jeweiligen Haltestellen (Bus und Bahn) zu?*

AVG:

Die Kosten für den barrierefreien Ausbau der Stationen von AVG und VBK können durch Zuwendungen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gefördert werden (Förderung nach derzeitigem Stand in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten (Bau- und Grunderwerbskosten) und einer Planungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten möglich). Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Umbautiefe der jeweiligen Haltestelle. Den nicht durch Finanzierungszuschüsse abgedeckten und verbleibenden Komplementärbetrag tragen der Landkreis bzw. die Verkehrsbetriebe Karlsruhe und in der Folge die Stadt Karlsruhe.

In den folgenden Tabellen finden Sie eine Übersicht über die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, die Kosten der jeweiligen Kommune und die voraussichtliche Bauzeit. Informationen zu Bushaltestellen sind zuständigkeithalber bei den zuständigen Trägern der Straßenbaulast zu erfragen.

DB - Landkreis Karlsruhe:

Station	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit	Vsl. Kosten Kommune in T€	Vsl. Bau
Bretten	Nachrüstung Aufzüge, Neubau Beleuchtungsanlage, Herstellung weitreichender Barrierefreiheit, Anpassung Wegeleitsystem	942	2023-24
Bruchsal	Neubau Bahnsteig Gleis 7+8 auf 55 cm ü. SO	offen	2027/28
Bruchsal am Mantel	Stufenfreie Erschließung (vsl. lange Rampen)	offen	Frühestens 2028
Ettlingen West	Modernisierung Bahnsteige	offen	offen
Forchheim	Umbau i.Z. mit Mehrgleisigkeit Karlsruhe-Basheide	keine	offen

DB - Stadtkreis Karlsruhe:

Station	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit	Vsl. Kosten Kommune in T€	Vsl. Bau
Karlsruhe West	Keine Maßnahme		
Karlsruhe – Knielingen	Keine Maßnahme		
Karlsruhe – Mühlburg	Modernisierung Bahnsteige	keine	2024

5. Welche Förderprogramme gibt es für den Ausbau barrierefreier Haltestellen?

Bund:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG), sofern sich ein Maßnahmenbündel mit zuwendungsfähigen Kosten über 10 Mio. Euro bilden lässt. Eine Förderung ist möglich im Bereich des schienengebundenen ÖPNV.

Land:

- Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (LGVFG) bei zuwendungsfähigen Investitionskosten von über 100 000 Euro. Eine Vorhabenbündelung ist möglich, wenn das Vorhaben einen gesamthaften funktionalen Verkehrswert besitzt.
- Bahnstationsmodernisierungsprogramm 1 bzw. 2, anteilige Finanzierung durch Land, DB Station&Service und Kommunen
- Bundessonderprogramme zur Schaffung der Barrierefreiheit, sofern diese vom Bund für die bundeseigene Infrastruktur aufgelegt werden

6. *Wie wird sichergestellt, dass Aufzugsanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen ordnungsgemäß funktionieren – gerade im Hinblick auf das Personenbeförderungsgesetz?*

DB:

Hierzu wurde vom Unternehmen folgendes mitgeteilt:

Für Aufzugsanlagen habe sich DB Station&Service ein Verfügbarkeitsziel von 97 Prozent gesetzt. Wenn bei einem Aufzug eine Störung auftritt, sei der beauftragte Dienstleister dazu verpflichtet, diese Meldung 24 Stunden an sieben Tage die Woche entgegenzunehmen, um die Ausfallzeiten für die Reisenden so gering wie möglich zu halten.

Innerhalb der Kernnutzungszeit (6-22 Uhr) habe der Dienstleister im Karlsruher Ballungsraum zwei Stunden Zeit, um die Entstörung zu beginnen. In der Fläche ist eine Reaktionszeit von vier Stunden vereinbart. Sei eine Entstörung innerhalb weniger Stunden nicht möglich, werde in eine Instandsetzung übergeleitet. Für die Instandsetzung sei eine Wiederherstellzeit von drei Tagen in der Ballung und vier Tagen in der Fläche angesetzt.

Im Einzelfall könne die Ausfallzeit von der vereinbarten Wiederherstellzeit abweichen, da sowohl die Komplexität der Störung hierbei eine große Rolle spiele, als auch die Verfügbarkeit von Personal und Material in der derzeit allgemein angespannten Situation stark eingeschränkt sei.

AVG:

Vom Unternehmen wurde Folgendes mitgeteilt:

Der ordnungsgemäße Betrieb von Aufzugsanlagen bedingt fristgerechte Wartungen und Inspektionen. Hierfür seien für die im Verantwortungsbereich der VBK und AVG liegenden Aufzüge jeweils Fachfirmen für Aufzugsanlagen mit Wartungs- und Inspektionsaufträgen inklusive Entstörung mit einem 24/7-Service beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Hermann', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr